von Verwandten oder zur Erholung im Inland oder im Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt:

- a) bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin,
- b) bei minderjährigen Angehörigen der Wehrmacht bis zum Gefreiten; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unteroffizier (Maat), soweit der Wehrmachtsangehörige nicht Gehaltsempfänger der Wehrmacht ist, und bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich,
- c) bei minderjährigen Angehörigen der \$\frac{44}{2}\$ Verfügungstruppe bis zum \$\frac{44}{2}\$-Mann; bei einem höheren Dienstgrad bis zum Unterscharführer, soweit der Angehörige der Waffen-\$\frac{44}{2}\$ nicht Gehaltsempfänger der Waffen-\$\frac{44}{2}\$ ist, und bei \$\frac{44}{2}\$-Führeranwärtern bis zum \$\frac{44}{2}\$-Standartenoberjunker (Führeranwärter ist nur der Führernachwuchs, der die besondere Führerlaufbahn eingeschlagen hat),
- d) bei minderjährigen Mädchen, die das Pflichtjahr ableisten.

Die Erhöhung des Freibetrages um die vorgenannten 300 bzw. 180 RH erfolgt nur, wenn dem Steuerpflichtigen für das Kind wegen Haushaltzugehörigkeit Kinderermäßigung zusteht.

Lohnsteuerabzug

Entsprechend den bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigenden Freibeträgen haben die Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit und deutscher Volkszugehörigkeit von dem steuerpflichtigen Lohn vor Eingliederung in die Lohnsteuertabelle folgende Beträge abzuziehen:

- in den Gebieten, die im Abschnitt "Räumlicher Geltungsbereich" unter 1 genannt sind:
 - a) in jedem Falle

260 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ monatlich (60 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ wöchentlich, 10 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ täglich, 5 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ vierstündlich),

 b) für jedes minderjährige haushaltzugehörige Kind, das auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist,

26 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ monatlich (6 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ wöchentlich, 1 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ täglich, 0,50 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ vierstündlich),

- in den Gebieten, die im Abschnitt "Räumlicher Geltungsbereich" unter 2 genannt sind:
 - a) in jedem Falle

182 \mathcal{RH} monatlich (42 \mathcal{RH} wöchentlich, 7 \mathcal{RH} täglich, 3,50 \mathcal{RH} vierstündlich).

 b) für jedes minderjährige haushaltzugehörige Kind, das auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist,

19,50 \mathcal{RH} monatlich (4,50 \mathcal{RH} wöchentlich, 0,75 \mathcal{RH} täglich, 0,38 \mathcal{RH} vierstündlich).

Die Kürzung der unter 2 genannten Freibeträge darf nur erfolgen, wenn der Arbeitslohn, der ohne den Abzug der Freibeträge in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen wäre, 533 RM monatlich (123 RM wöchentlich, 20,50 RM täglich, 10,25 RM vierstündlich) nicht übersteigt. Die Beträge erhöhen sich für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene minderjährige haushaltzugehörige Kind des Arbeitnehmers um 26 RM monatlich (6 RM wöchentlich, 1 RM täglich, 0,50 RM vierstündlich).

Die Steuervergünstigung erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit und deutscher Volkszugehörigkeit,

- a) die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Ost- bzw. den gleichgestellten Gebieten haben, oder
- b) deren dauernde Arbeitsstätte sich in diesen Gebieten befindet.

Da auf den Steuerkarten zur Zeit keine Vermerke darüber enthalten sind, ob die Arbeitnehmer deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, hat der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1941 die Freibeträge immer dann abzuziehen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eine Sozialausgleichsabgabepflicht nicht eingetragen und der Arbeitnehmer nicht Jude ist.

Die Freibeträge sind nicht abzuziehen:

 a) wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schuldhaft seine Steuerkarte nicht vorlegt, b) wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegt, die den Hinzurechnungsvermerk über 52 RN monatlich (12 RN wöchentlich, 2 RN täglich, 1 RN vierstündlich) enthält.

Kriegszuschlag und Wehrsteuer

Diese Steuern werden in den Gebieten, die im Abschnitt "Räumlicher Geltungsbereich" unter 1 genannt sind, bis auf weiteres nicht erhoben.

Vermögensteuer

In den im Abschnitt "Räumlicher Geltungsbereich" unter 1 genannten Gebieten erhöhen sich für die Rechnungsjahre 1941 bis 1950 die Vermögensteuerfreibeträge (§ 5 Vermögensteuergesetz) auf das Dreifache. Es bleiben demnach von der Vermögensteuer frei für

Ledige	19 19	02 02 02 0	2				30 000	RH	
Verheiratete									
Verheiratete								RH	
Verheiratete	mit 2	Kinderr	1				120 000	RH	
Verheiratete	mit 3	Kinderr	1				150 000	RH	
Verheiratete	mit 4	Kinderr	1				180 000	RH	
Verheiratete	mit 5	Kinderr	1		23	20	210 000	RH	usw.

Außerdem wird bei Gewerbetreibenden und Land- bzw. Forstwirten das Betriebsvermögen bis zu einem Betrag von 250 000 RM nicht berücksichtigt. (Näheres hierüber siehe im Abschnitt "Erleichterungen der Wirtschaftsführung".)

Grunderwerbsteuer

Von der Grunderwerbsteuer sind befreit:

- der Erwerb von Grundbesitz, der in den eingegliederten Ost- sowie den gleichgestellten Gebieten gelegen ist, durch einen deutschen Staatsangehörigen oder einen deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten usw.; Voraussetzung ist, daß der Erwerb nicht aus Mitteln geschieht, die aus der Veräußerung eines während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den eingegliederten Ost- bzw. den gleichgestellten Gebieten erworbenen Grundstücks stammen;
- der Grundstückserwerb, der der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dient.

Die Steuerbefreiung gilt für die Kalenderjahre 1941 bis 1945.

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

- Die Lieferung des Inventars, das zu einem Grundstück gehört, dessen Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit ist;
- die Umsätze, die der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dienen;
- 3. die Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen an einen deutschen Staatsangehörigen oder an einen deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ost- bzw. den gleichgestellten Gebieten. Voraussetzung ist, daß dieser deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige zum ersten Male während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den in Betracht kommenden Gebieten ein Unternehmen oder einen in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betrieb im ganzen erwirbt.

Die Steuerbefreiung gilt für die Kalenderjahre 1941 bis 1945.

Erbschaftsteuer

In den im Abschnitt "Räumlicher Geltungsbereich" unter 1 genannten Gebieten wird die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Erwerber muß im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger in den eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten sein;
- der Erblasser oder Schenker muß mindestens in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld seinen ausschließlichen Wohnsitz oder

12